

QV 2025

FACHFRAU/FACHMANN APOTHEKE EFZ

Liebe Lernende

In keinem Lehrjahr werden Sie von so vielen Gerüchten „überhäuft“ wie in diesem, nun kommenden Jahr. Diese Agenda soll Ihnen alle Informationen geben, welche im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren (QV) von Bedeutung sind. Sollten trotzdem noch Fragen auftauchen, bitten wir Sie, umgehend mit Ihrer Klassenlehrperson oder Fachlehrkraft Kontakt aufzunehmen. Diese wird Sie bei Bedarf an die Prüfungsleitung verweisen.

Agenda

Oktober 2024

Sie unterschreiben das **Anmeldeformular** für das Qualifikationsverfahren. Sie müssen Ihren persönlichen Daten (Name, Adresse etc.) überprüfen.

März 2025

Sie erhalten Ihr persönliches **Prüfungsaufgebot**. Sie können daraus ersehen, an welchem Termin eine Prüfung stattfindet, welche Experten Sie prüfen werden, usw.

DIN Wochen 23/24

Qualifikationsverfahren.

1. Juli 2025

Bekanntgabe der Ergebnisse. Eine Liste derjenigen Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, wird Punkt **12.00 Uhr** am Fenster der Rezeption BFB am Robert-Walser-Platz (von aussen sichtbar) aufgehängt. Gleichzeitig schaltet die Prüfungsleitung die Listen der bestandenen Kandidaten auf die Homepage der BFB (www.bfb-bielbienne.ch).

Diejenigen Kandidaten/-innen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten am gleichen Tag einen Brief mit dem entsprechenden Entscheid nach Hause (Kopie ins Lehrgeschäft) geschickt.

2. Juli 2025

Diplomfeier im Kongresshaus Biel.

II Pflichtfächer
Notenformular Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ

Qualifikationsbereiche ● Note / x Prüfung	Erfahrungsnoten und Prüfungen							Qualifikationsverfahren		Notenausweis Berechnung der Gesamtnote Gewichtung Fallnote	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Mittelwerte aus den Erfahrungsnoten	Positionsnoten; Noten im Qualifikationsbereich	Gewichtung		
1. Praktische Arbeit (VPA)											40% (zählt doppelt) Fallnote
1.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a)						x		●	30%		
1.2 Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben (HK e1 - e2)						x		●	20%		
1.3 Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		●	20%		
1.4 Fachgespräch (HKB a – e)						x		●	30%		
2. Berufskennnisse schriftliche Prüfung											20% Fallnote
2.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a), Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		●	80%		
2.2 Bewirtschaften von Medikamenten und Produkten (HKB d), Organisieren und Ausführen administrativer Arbeiten (HKB e)						x		●	20%		
3. Allgemeinbildung <small>(ab 01.01.2026 neue Verordnung)</small>											20%
3.1 Erfahrungsnote	●	●	●	●	●		:5 →	●	33.3%		
3.2 Vertiefungsarbeit						●	→	●	33.3%		
3.3 Schlussprüfung						x	→	●	33.3%		
4. Erfahrungsnote											20%
4.1 Unterricht in den Berufskennnissen	●	●	●	●	●	●	:6 →	●	70%		
4.2 Überbetriebliche Kurse		●	●		●		:3 →	●	30%		
Summe aller Noten											●
Gesamtnote	Summe aller Noten : 5 →									●	

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- b. der Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 70 %;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 30 %.

⁴ Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

⁵ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.

III Wichtige Hinweise

Prüfungserleichterungen

Gesuche um Prüfungserleichterungen müssen zusammen mit dem Anmeldeformular eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Diese Anträge müssen folgende Dokumente beinhalten: Betroffene Fächer und Umfang der Erleichterung, aktueller Bericht der betroffenen Fachlehrpersonen, aktuelle Abklärung durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Bern, Auflistung der bereits erfolgten Behandlungen.

Pierre Schluemp, Prüfungsleiter